

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage

Erstellungsdatum:

07.03.2023

Sitzungstermin: 15.03.2023

Betreff:

Beschluss der Neufassung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz (WAZV Lausitz) beschließt die als Anlage beiliegende Fassung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz.

Begründung:

Mit der Eingliederung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ und dem Beitritt der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Steina zum 01.01.2023 besteht der WAZV Lausitz aus drei öffentlichen Einrichtungen. Dadurch müssen die bisherigen Regelungen für die Verbandsversammlung neu gefasst werden. Die Geschäftsordnung, welche als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beiliegt, ist daher neu zu fassen und zu beschließen.

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

1/2023 VVS

Ausfertigungsdatum:

20.03.2023

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:	84
Stimmen anwesend:	78
Ja - Stimmen:	78
Nein - Stimmen:	./.
Stimmenenthaltung:	./.


Markus Posch
Verbandsvorsitzender



Seite 1 von 1

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Auf der Grundlage von § 47 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 38 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung am 15.03.2023 folgende Geschäftsordnung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschlossen:

Präambel

Der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz ist ein regionaler Zweckverband zur Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Der Zweckverband strebt an, dass beim Verbandsvorsitz und seiner Stellvertretung die unterschiedlichen Versorgungs- und Entsorgungsgebiete möglichst hinreichend berücksichtigt werden können; eine Verpflichtung der Verbandsmitglieder und ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung hierzu besteht in keinem Fall.

§ 1 Vorbereitung und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt. Ferner ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Verbandsmitglieder eines gesonderten Entsorgungs- oder Versorgungsgebiets schriftlich beantragt, ebenfalls unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis des gesonderten Gebiets gehört.
- (3) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden und muss den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen. Die Einberufung der Verbandsversammlung kann elektronisch erfolgen, soweit es die Verbandssatzung vorsieht. Mit der Einberufung sind den Verbandsmitgliedern die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen bei-zufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegensteht.
- (4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, ohne Einhaltung einer Frist, formlos einberufen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung, unter Beachtung der Regelungen der §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 SächsGemO, auf. Soweit die Verbandsversammlung die Beratung von Verhandlungsgegenständen in einer früheren Sitzung beschlossen hat, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (6) Der Verbandsvorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann sich bei der Vorbereitung der Sitzung von seinen Stellvertretern oder einzelnen Verbandsmitgliedern unterstützen lassen, insbesondere soweit es Gegenstände eines gesonderten Entsorgungs- oder Versorgungsgebiets betrifft.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen, ortsüblich bekanntzugeben.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im wöchentlich erscheinenden „Wochenkurier“, Ausgaben Kamenz/Radeberg, Hoyerswerda und Bautzen/Bischofswerda.
- (3) Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

§ 3 Teilnahmepflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Verhinderungsgrundes, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Verbandsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 4 Durchführung der Sitzungen

- (1) Öffentliche Sitzungen werden nicht vor 14.00 Uhr durchgeführt, sofern dem wichtige Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende kann seinen Stellvertretern das Wort erteilen, insbesondere soweit es Gegenstände eines gesonderten Entsorgungs- oder Versorgungsgebiets betrifft.
- (4) Der Verbandsvorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Verbandsvorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung die Änderung der Reihenfolge, die Teilung oder Verbindung von Tagesordnungspunkten beschließen.

- (6) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt

die Angelegenheit zur Beratung. Nach Abschluss der Beratung stellt der Vorstandsvorsitzende den Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Verbandsmitglied gestellt werden. Ist einem Vorredner bereits das Wort erteilt worden, so wird der Geschäftsordnungsantrag nach dem Wortbeitrag behandelt. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
- auf Schluss der Aussprache
 - auf Vertagung
 - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorstandsvorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 6 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbei zu führen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Ergänzungs- und Änderungsanträge.
- (2) Änderungsanträge - dies sind der Sache nach auch Ergänzungsanträge - sind vor dem Hauptantrag zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist; der Änderungsantrag, der am weitesten abweicht, ist als erster abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen. Als Hauptantrag gilt der Antrag, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 9 der Verbandssatzung nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Verbandsversammlungsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten.

In Angelegenheiten eines gesonderten Entsorgungs- oder Versorgungsgebiets ist die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 8 und 10 der Verbandssatzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der betreffenden Vertreter des Gebiets anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen des Gebiets vertreten.

In Angelegenheiten eines gesonderten Versorgungsgebiets mit nur einem Mitglied ist die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 9 der Verbandssatzung beschlussfähig, wenn der betreffende Vertreter anwesend ist.

Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Vertreter der betreffenden Verbandsmitglieder - bei einem Versorgungsgebiet mit nur einem Verbandsmitglied der betreffende Vertreter - anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Verbandssatzung anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmenzahl erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied binnen einer Woche widerspricht.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - Tag und Ort der Sitzung
 - den Namen des Vorsitzenden
 - die Namen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder
 - die Namen der abwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
 - die Gegenstände der Verhandlung
 - die Anträge
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - den Wortlaut der Beschlüsse

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll innerhalb eines Monats den Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis gebracht werden. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Die elektronische Form der Niederschrift ist ausgeschlossen.

§ 9 Fragerecht der Einwohner

- (1) Die öffentlichen Sitzungen sollen, in Anwendung des § 44 Abs. 3 SächsGemO, eine Fragestunde der Bürger (Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO) beinhalten. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Verbandsvorsitzenden bzw. durch einen von ihm Beauftragten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Jedem Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Kamenz, den ^{28.3}... 2023

.....
Markus Posch
Verbandsvorsitzender

